

# Wärmelieferungsvertrag

## Kleinwärmeverbund Schlössli Kriens

zwischen

Schloss Schauensee Stadtverwaltung Kriens Postfach 1247 6011 Kriens

nachfolgend "Kunde" genannt

und

Verein Waldregion Pilatus Nord 6102 Malters

nachfolgend "Wärmelieferant" genannt

Modell 2024-06-01 / Version 1.0



# 1 Inhaltsverzeichnis

1	Vertr	agsgegenstand3
2	Vertr	agliche Mengen3
	2.1	Angeschlossene Gebäude3
3	Preis	der gelieferten Wärme3
		Preis für die Wärmeenergie3
	3.1.1	Thermische Leistung3
	3.1.2	
		Grundgebühr (GG)
		Betriebskosten (BK)4
	3.3.1	Preisanpassung entsprechend Energieverbrauch4
	3.3.2	Spezialbedingungen in Zusammenhang mit dem Energieverbrauch4
4		nische Daten der gelieferten Wärme5
5		/erfügung gestellte Räume5
6		ittstelle5
7		entionen5
8		aft treten des Vertrags5
9		agsdauer und Vertragsende; Kündigungsrecht5
) 1(		aftung6
11		ebäude-Abtretung und Veräusserungsrecht6
12		ertragsdokumente6
13		nderung7
12		nwendbares Recht und Gerichtsstand
15		
15	) S[	prache7



## 1 Vertragsgegenstand

Der Wärmelieferant verpflichtet sich, dem Kunden gemäss vorliegendem Vertrag und den dazugehörigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, Wärme (thermische Energie) zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, den vereinbarten Preis zu bezahlen und alle im vorliegenden Vertrag und in den allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, ausschliesslich Wärme zu kaufen, welche in der Anlage von Wärmelieferant produziert wird.

## 2 Vertragliche Mengen

Die thermische Leistung und die jährliche Energiemenge wurden von Kunden wie folgt festgelegt:

#### 2.1 Angeschlossene Gebäude

Angeschlossene Gebäude	Vertragliche thermische Leistung (kW)	Vertragliche jährliche Energiemenge (kWh)
Schloss Schauensee inkl. Pächterhaus Schauensse 118 + 117	62	81′000
Schauensee 117d	25	53′000
Total	87	134′000

kW = Kilowatt / kWh = Kilowattstunde

# 3 Preis der gelieferten Wärme

Die Rechnung über die thermische Energie (Wärme) setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- a) Die Grundgebühr (GG): vertraglich festgelegte thermische Leistung in KW
- b) Der Betriebskostenanteil (BK): verbrauchte kWh (verbrauchte thermische Energie), gemessen anhand eines offiziellen Wärmezählers.

Diese Preise sind netto, exkl. Mehrwertsteuer und anderen Taxen.

### 3.1 Preis für die Wärmeenergie

Der Preis für die Wärmeenergie berechnet sich wie folgt: Summe der Grundgebühr (GG) und des Betriebskostenanteils (BK).

#### 3.1.1 Thermische Leistung

Grundgebühr (GG)	rundgebühr (GG) 120 CHF/(kW/Jahr) der installierten Leistung		Exkl. Taxen
Jährliche Kosten	10′440	CHF/Jahr	Exkl. Taxen



#### 3.1.2 Thermische Energie

Betriebskosten (BK)	20.00	<b>Rp./kWh</b> verbrauchte Wärme	Exkl. Taxen
Jährliche Kosten	26'836	Je nach Verbrauch	Exkl. Taxen

#### 3.2 Grundgebühr (GG)

Die Grundgebühr deckt die fixen Kosten der Wärmeproduktionsanlage und der primären Wärmeverteilung von Wärmelieferant. Die jährliche Grundgebühr ist indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar, dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Jahresdurchschnitt).

#### 3.3 Betriebskosten (BK)

Die Betriebskosten decken die variablen Kosten, welche mit dem gesamten Betrieb der Wärmeproduktion und der primären Wärmeverteilung durch Wärmelieferant verbunden sind. Die Betriebskosten sind indexiert und wird jährlich, jeweils per 1. Januar, dem Indexpreis Holzschnitzel von Holzenergie Schweiz angepasst. (Jahresdurchschnitt).

#### 3.3.1 Preisanpassung entsprechend Energieverbrauch

Unter Vorbehalt von Punkt 3.1.2 wird der Preis entsprechend dem Energieverbrauch am Ende jedes Vertragsjahres angepasst, falls sich der Jahresverbraucht um mehr als 10% im Vergleich zur jährlichen vertraglichen Energiemenge verringert.

Die Preisanpassung wird wie folgt berechnet:

Verringerung der verbrauchten Energiemenge	Preisentwicklung der thermischen kWh
10 bis 15 %	+ 5 %
16 bis 20 %	+ 10 %
21 bis 30 %	+ 15 %

#### 3.3.2 Spezialbedingungen in Zusammenhang mit dem Energieverbrauch

Es wird keine Preisanpassung entsprechend des Energieverbrauchs (Kapitel 2.1) vorgenommen, wenn:

i) der Kunde Wärmelieferant beweisen kann, dass die Energieabnahme aufgrund einer Renovation, beziehungsweise einer Verbesserung der Gebäudeisolation erfolgt ist.

oder wenn

ii) der Durchschnittsverbrauch über 3 Jahre (über die letzten 2 Jahre + laufendes Jahr) in der Toleranzgrenze von 10 % liegt.



## 4 Technische Daten der gelieferten Wärme

Die Wärme wird erzeugt durch:

1 Heizkessel	Schnitzel	90 kW
--------------	-----------	-------

Als Medium wird Wasser mit den folgenden Temperaturen verwendet:

Temperatur im Vorlauf		°C	Toleranz +/- 5 °C
Temperatur im Rücklauf		°C	Toleranz +/- 5 °C
Durchschnittlicher Netzdruck im primären Netz		bar	Toleranz +/- 1 bar

Die Dimension der Kessel ist so berechnet, dass die ganze vertragliche Leistung bei folgender Aussentemperatur geliefert werden kann -7 °C.

# 5 Zur Verfügung gestellte Räume

Der Kunde stellt dem Wärmelieferant für die Vertragsdauer gratis Raum für die Heizzentrale und Platz für das noch zu erstellende Schnitzelsilo zur Verfügung. Der Kunde unterzeichnet einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag. Die obengenannten Anlagen bleiben im ausschliesslichen Besitz des Wärmelieferant.

#### 6 Schnittstelle

Die Schnittstelle definiert sich vor den Verantwortlichkeitsgrenzen beider Parteien.

#### 7 Subventionen

Die vom Kanton/oder vom Bund gewährten Subventionen für die Wärmeerzeugung werden an den Wärmelieferant überwiesen. Beim unter Paragraf 3.2 und 3.3 vermerkten Preis ist dies bereits berücksichtigt.

#### 8 In Kraft treten des Vertrags

Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag tritt bei dessen Unterzeichnung durch beide Parteien, frühestens per **01.10.2024** in Kraft.

## 9 Vertragsdauer und Vertragsende; Kündigungsrecht

Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag läuft automatisch am 30.09.2044 ab.

Am Vertragsende haben die Parteien folgende Möglichkeiten zu regeln, was mit der Anlage von Allotherm zu geschehen hat:



- Die Parteien k\u00f6nnen einen neuen Vertrag aushandeln und die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit aufrechterhalten.
- 2) Der Kunde kann von Wärmelieferant verlangen, dass alle primären Einrichtungen (mit Ausnahme der begrabenen Leitungen), welche auf dem Grundstück des Kunden stehen, auf Kosten des Wärmelieferant entfernt werden. Seinerseits behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, alle primären Einrichtungen (ausser den begrabenen Leitungen) zu entfernen, welche sein Eigentum ist.
- 3) Der Kunde kann die auf seinem Grundstück liegenden primären Einrichtungen erwerben. In diesem Fall wird der Wärmelieferant dem Kunden eine Offerte unterbreiten, der Preis wird von einem neutralen Experten festgelegt und beide Parteien müssen damit einverstanden sein. Die Expertenkosten werden zu gleichen Teilen von beiden Parteien getragen. Falls sich die beiden Parteien nicht einigen können, entfernt der Wärmelieferant die Installation gemäss oben erwähntem Punkt 2.

Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrags wird der Wärmelieferant die Kunden kontaktieren, um sich über die Wahl einer der drei oben erwähnten Möglichkeiten zu einigen.

Während der vereinbarten Vertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich.

### 10 Haftung

Die Bestimmungen bezüglich der Haftung der einzelnen Parteien gehen aus den Allgemeinden Geschäftsbedingungen hervor, von denen der Kunde Kenntnis genommen und mit deren Inhalt er sich einverstanden erklärt hat.

# 11 Gebäude-Abtretung und Veräusserungsrecht

Bei einem allfälligen Verkauf des angeschlossenen Gebäudes verpflichtet sich der Kunde, den vorliegenden Vertrag und dessen Anhänge dem Käufer zu übertragen. Wenn ihm dies nicht gelingt oder unterlassen wird, haftet er für dem Wärmelieferant erlittene Schäden inklusive Verdienstausfalls. Im Übrigen ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Abrede mit dem Wärmelieferant nicht zulässig.

Der Wärmelieferant hat das Recht, den Betrieb der Wärmelieferung resp. die Rechte und die entsprechenden Pflichten aus diesem Vertrag während der ganzen Vertragsdauer ganz oder teilweise an Dritte zu veräussern. Der Dritte muss Gewähr bieten, dass er den Vertrag voll und ganz erfüllen kann.

# 12 Vertragsdokumente

Die Parteien erklären, von den im Anhang des vorliegenden Vertrag zu findenden Dokumenten Kenntnis genommen zu haben. Diese sind integrierter Bestandteil letzterer und entsprechend der nachfolgenden Prioritäten zu berücksichtigen:

- 1° Prinzipschema der Anlage Nr. .....
- 2° Dienstbarkeitsvertrag inklusive Lageplan Nr. .....
- 3° Allgemeine Geschäftsbedingungen, Modell 2024-06-01 / Version 1.0

Bei allfälligem Widerspruch hat vorliegender Vertrag Vorrang gegenüber anderen Dokumenten.



# 13 Änderung

Alle Änderungen dieses Vertrages und der dazugehörigen Dokumente müssen schriftlich festgehalten werden.

#### 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für jede sich bei der Anwendung oder Auslegung des Vertrags ergebende Streitigkeit ist das Bezirksgericht in Kriens.

(Name/Vorname/Funktion)

## 15 Sprache

(Name/Vorname/Funktion)

Der deutsche Text des Vertrags und der alle	gemeinen Geschäftsbedingungen ist rechtsgültig.
Ausgestellt in zwei Originalexemplaren für	jede der Parteien.
Ort und Datum	-
Der Kunde	
(Name/Vorname/Funktion)	(Name/Vorname/Funktion)
Der Wärmelieferant	
Kriens,	